

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-01-16

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Herr Bierstedt, Carsten
Telefon: 545 - 2071

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01385/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kreuzung zwischen Lübecker Straße und zweigleisiger elektrifizierte Eisenbahnstrecke
Dömitz - Wismar
Ersatz des im Jahr 1999 geschlossenen Bahnüberganges durch eine behindertengerechte
Eisenbahnüberführung
hier: Zeichnung der überarbeiteten Eisenbahnkreuzungsvereinbarung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung in der
aktualisierten Form zu unterzeichnen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin wurde im Jahr 2003 auf der Grundlage der Ermächtigung der Stadtvertretung die die Kreuzung der Lübecker Straße mit der zweigleisigen elektrifizierten Eisenbahnstrecke Dömitz – Wismar betreffende Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zur Beseitigung des Bahnüberganges und zum Ersatz durch eine behindertengerechte Eisenbahnüberführung zwischen der DB Projektbau GmbH und der Landeshauptstadt Schwerin unterzeichnet. Diese Vereinbarung bedurfte der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Nachdem das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Genehmigung im September 2005 grundsätzlich in Aussicht gestellt hatte, hat es nunmehr mit Schreiben vom 24. August 2006 die Aktualisierung der im Jahr 2003 unterzeichneten Vereinbarung verlangt. Die Aktualisierung soll sich darauf erstrecken, die Kostenermittlung auf die gültige Währung umzustellen, die Kostenentwicklung seit der Unterzeichnung der Vereinbarung einzuarbeiten und die Bauwerksplanung dem aktuellen Stand anzupassen. Dem Vorhaben liegt eine Planfeststellung zugrunde. Nach dieser Planfeststellung ist das

Bauwerk zu errichten. Die Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes schreiben eine Kostenteilung vor. Diese Teilung soll in einer Kreuzungsvereinbarung geregelt werden. Da die nun vorgelegte geänderte Eisenbahnkreuzungsvereinbarung haushaltsrelevant ist, ist wiederum die Ermächtigung der Stadtvertretung zur Unterzeichnung erforderlich.

Die DB Projektbau GmbH hat der Landeshauptstadt Schwerin am 23. Oktober 2006 die neu gefasste Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zur Unterzeichnung übergeben. Die Planung des Bauwerkes ist in Geometrie und Gestaltung unverändert geblieben. Die Änderungen der Planung beziehen sich daher lediglich auf technologische Erfordernisse der Baudurchführung. Allerdings haben sich die Kosten der Baumaßnahme erhöht. Diese Erhöhung resultiert aus diesen technologischen Erfordernissen, aber auch daraus, dass in der Kostenermittlung, die der Vereinbarung des Jahres 2003 zugrunde lag, nicht alle tatsächlich entstehenden Kosten erfasst wurden. Im Einzelnen sind Kosten für den Grunderwerb, die Rückverankerung des Baugrubenverbaus, die erforderlichen Leitungsumverlegungen, die Oberleitungsanpassungen während der Bauzeit, die Maßnahmen an Telematikanlagen und die sicherungstechnischen Bauzustände erst jetzt erfasst worden. Allerdings kommen die Kostensteigerungen auch durch die Baupreiserhöhungen seit dem Jahr 2000, die Kostenexplosion der Stahlpreise, die Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Erfordernisse auf Grund des zwischenzeitlich geänderten Vorschriftenwerkes zustande. Betrag der städtische Anteil an der Finanzierung der Baumaßnahme nach der im Jahr 2003 gezeichneten Vereinbarung 1.157.460,39 DM (591.800,10 €), so ist er durch die genannten Änderungen nunmehr auf 1.504.149,35 € gestiegen. Darin enthalten sind nicht kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 126.234,99 €, die entstehen, weil die Landeshauptstadt Schwerin die Überdachung der Treppenaufgänge verlangt hatte. Maßgebende Grundlage für die Kostenteilung und damit die Höhe der von der Landeshauptstadt Schwerin aufzuwendenden Mittel sind aber ohnehin die tatsächlichen Kosten des Vorhabens, die jedoch erst nach dessen Schlussrechnung feststehen.

Die Vereinbarung ist in Bezug auf Kostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Forderung von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft worden. Die erheblich erhöhten Kosten erfordern die erneute Entscheidung der Stadtvertretung über die Zeichnung der aktualisierten Vereinbarung. Zu der Kostenbeteiligung der Landeshauptstadt Schwerin an der Finanzierung des Bauwerkes besteht jedoch auf Grund der Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes eine Rechtspflicht.

2. Notwendigkeit

Bis auf die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Überdachung der Treppenaufgänge hat die Landeshauptstadt Schwerin sich an den Kosten zu beteiligen.

3. Alternativen

Im Fall, dass die Vereinbarung durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin nicht gezeichnet wird, kann die Landeshauptstadt Schwerin auf verwaltungsgerichtlichem Wege zur Kostenbeteiligung herangezogen werden. Allerdings hat die Landeshauptstadt ein erhebliches eigenes Interesse an der Durchführung der Baumaßnahme. Dieses Interesse ist im Planfeststellungsverfahren formuliert worden. Danach war der Bahnübergang nicht ersatzlos aufzuheben, sondern nur unter der Bedingung, dass die behindertengerechte Eisenbahnüberführung hergestellt wird.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Unterzeichnung der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung im Jahr 2003 sind die im Rahmen dieser Vereinbarung geregelten vorläufigen Kosten im Haushalt vorgehalten worden, und zwar jeweils für den vorgesehenen Ausführungszeitraum. Da sich die Ausführung mehrfach verschoben hat, sind die Mittel entsprechend übertragen worden. Es kommt nun darauf an, auch die infolge der Kostenerhöhung zusätzlich erforderlichen Mittel einzustellen. Der Kostenanteil der Landeshauptstadt Schwerin an der Baumaßnahme beträgt nach der gegenwärtig vorliegenden vorläufigen Kostenschätzung 1.504.149,35 €. Diese Kosten sind im Vermögenshaushalt der Jahre 2008 und 2009 zu planen. Aus dem in der Anlage beigefügten Finanzierungsplan ergibt sich, dass durch die Landeshauptstadt Schwerin in allen Quartalen des Jahres 2008 und in den zwei ersten Quartalen des Jahres 2009 jeweils Zahlungen in Höhe von ca. 250.700,- € zu leisten sind.

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen:

keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

nicht erforderlich

Anlagen:

Text der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister